

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wildau  
(OBV Wildau)**

Inhalt:

Präambel

- § 1      Begriffsbestimmungen
- § 2      Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3      Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- § 4      Verunreinigungsverbot
- § 5      Plakatieren
- § 6      Schutz der Mittagsruhe
- § 7      Tiere
- § 8      Hausnummern
- § 9      Ordnungswidrigkeiten
- § 10     Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Anlage:   Hundenauslaufplatz

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3) und § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 17) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, wird von der Bürgermeisterin der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau vom 22.02.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Wildau erlassen.

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

- a.      Straßen, Fahrbahnen einschließlich der Geh- und Radwege;
- b.      Plätze, einschließlich Stellflächen und Parkplätze für Fahrzeuge;
- c.      Zwei-Meter-Wege in der Waldsiedlung sowie die Durchgangswege in der Karl-Marx-Straße und Friedrich-Engels-Straße und Wege sonstiger Art; Seiten-, Park-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben;
- d.      Brücken und Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder

bestimmungsgemäß zugänglichen öffentlichen Gebäude, öffentlichen Plätze (z.B. Brunnenplatz, Bahnhofsvorplatz), Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Grünflächen, Regenentwässerungsmulden, Flächen für Straßenbäume, Waldflächen, Wanderwege, Uferbereiche und Böschungen von Gewässern.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen:

- a. Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kommunikations-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Brand- und Katastrophenschutz-, Sperr- und Baustelleneinrichtungen, Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Verkehrs- und Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen;
- b. Ruhebänke, Bushaltestellen, Wetterschutzeinrichtungen, Schaukästen/Anschlagtafeln, Fahrradständer, Abfall- und Wertstoffsammelbehälter, Toiletteneinrichtungen;
- c. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

Auf den Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Insbesondere sind die Verbote und Gebote, die durch Beschilderung ausgewiesen sind, zu beachten.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

(1) Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden; ständige oder vorübergehende Nutzungseinschränkungen durch Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist untersagt,

- a. auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Pflanzen oder Gegenstände hinzuzufügen, zu entfernen, zu beschädigen, zu versetzen, oder in anderer Weise zu verändern,
- b. den im Haushalt oder bei gewerblicher Tätigkeit angefallenen Abfall in öffentliche Sammelbehälter zu füllen, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind,
- c. in öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu halten, zu parken oder diese zu befahren,
- d. auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen,
- e. auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen.

(3) Hydranten, Einflussöffnungen, Absperrschieberklappen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen öffentlicher Straßen und Anlagen dürfen nicht verstellt, abgedeckt oder zugeschüttet werden. Die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.

## **§ 4 Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere:

- a. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfall, wie z.B. Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
- b. das Reinigen von Haushaltsgegenständen aus offenen Fenstern, von Balkonen oder Terrassen, aus oder vor den Türen nach der Straßenseite hin;
- c. das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen;
- d. die Versickerung oder Einleitung gesundheits- oder umweltschädlicher Stoffe in das öffentliche Kanalisationsnetz;
- e. das Besprühen und Bemalen.

(2) Verschmutzte Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu säubern, insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, die dazu erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren; spätestens jedoch bei Geschäftsschluss eines jeden Tages. Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder der Abgabe von Speisen und Getränken entstehen, sind einzusammeln.

(3) Die Tierhalter bzw. die mit der Beaufsichtigung von Tieren betrauten Personen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere nicht die Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verunreinigen. Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von den Tierhaltern oder Aufsichtspersonen zu entfernen und in dafür vorgesehene Behältnisse zu entsorgen.

## **§ 5 Plakatieren**

(1) Das Anbringen von Plakaten oder schriftlichen Mitteilungen an Verkehrsflächen, in bzw. an öffentlichen Anlagen, an öffentlichen Einrichtungen, an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentliche Einrichtungen grenzen, ist verboten.

(2) Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 können auf Antrag von der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen von Sondernutzungen zugelassen werden. Sie können mit Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 6 Schutz der Mittagsruhe**

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sind Betätigungen, die störende Geräusche verursachen, insbesondere das Betreiben von Maschinen und Geräten zur Holz-, Stein-, Metall- und Betonbearbeitung oder -verarbeitung sowie das Betreiben von Rasenmähern und anderen Gartenarbeitsmaschinen an Samstagen von 13 bis 15 Uhr verboten.

(2) Das Verbot bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das

Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch städtische Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

(3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten gemäß Absatz 1 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles schädigende Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Unberührt davon bleiben Betätigungen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage.

## **§ 7 Tiere**

(1) Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur an einer reißfesten und höchsten zwei Meter langen Leine geführt werden. Die Gefährdung von Passanten, insbesondere ein Anspringen durch Hunde, muss ausgeschlossen sein.

(2) Ausnahmen von der Anleinplicht sind nur in dem durch die Stadt Wildau entsprechend der Anlage dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ausgewiesenen Hundeauslaufgebiet zulässig.

(3) Halter oder mit der Haltung/ Aufsicht Beauftragte von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Tiere nicht unbeaufsichtigt auf den Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen aufhalten oder unbeabsichtigt vom befriedeten Besitztum entweichen können.

(4) Wer Tiere außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit das Tier so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(5) Halter oder Führer von Tieren haben beim Ausführen zur Aufnahme von Exkrementen geeignete Materialien (z.B. Tüten) mit sich zu führen, um anfallende Rückstände unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen befugter Kontrollpersonen sind diese Hilfsmittel vorzuzeigen.

(6) Halter von Katzen, die der Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren, mittels Mikrochips kennzeichnen zu lassen und bei einem Haustierregister (z.B. Tasso e.V., FINDEFIX) zu registrieren. Dies gilt nicht für Katzen mit einem Lebensalter unter 5 Monaten. Als Halter von Katzen im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag bei der örtlichen Ordnungsbehörde Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

## **§ 8 Hausnummern**

(1) Jedes Haus oder Grundstück ist vom Eigentümer, Mieter/Pächter oder sonstigem Verfügungsbefugten auf eigene Kosten mit der dem Haus oder Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar gehalten werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Vorschrift nach § 2 zur allgemeinen Verhaltenspflicht verletzt,
2. gegen die Schutzpflichten des § 3 verstößt,
3. gegen die Verunreinigungsverbote des § 4 (1) verstößt und die Gebote des § 4 (2) und (3) nicht einhält,
4. entgegen den Bestimmungen des § 5 (1) handelt,
5. die Regelungen zum Schutz der Mittagsruhe nach § 6 nicht einhält,
6. die Regelungen zum Halten und Führen von Tieren nach § 7 (1) bis (5) nicht einhält,
7. die Regelungen zum Halten von Katzen nach § 7 (6) nicht einhält,
8. entgegen den Bestimmungen des § 8 die Hausnummerierung nicht oder nicht entsprechend vornimmt,

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße zwischen 10 und 1.000 Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach anderem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## § 10 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung einschließlich der Anlage tritt am 01.04.2022 in Kraft.

(2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wildau - einschließlich Bußgeldkatalog - vom 06.05.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wildau, den 22.02.2022



Angela Homuth  
Bürgermeisterin

Anlage: Hundenauslaufplatz

## Verkündungsanordnung

Hiermit wird die Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wildau (OBV Wildau) einschließlich Anlage, Beschluss S-116/2022 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2022, ausgefertigt am 22.02.2022, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 22.02.2022



Angela Homuth  
Bürgermeisterin